

61. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich „Gewerbliche Baufläche Erweiterung Lerchenäcker“ in Backnang (Stadt Backnang und Strümpfelbach) und Aspach (Großaspach)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Anregungen

Backnang, 14.03.2022
Stadtplanungsamt

Anregungen Verband Region Stuttgart



Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Matthias Widmaier
Postfach 1569
71505 Backnang

Stuttgart, den 26. Januar 2022
Ansprechpartner/in: Frau Borth
Telefon: +49 (0)711 22759-930
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.1/2022/ub
220126_Lerchenaecker_Schmeelaecker_PB0_4_24_5_SIN

Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Backnang
Gewerbliche Baufläche (Erweiterung Lerchenäcker)

Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2021
Ihr Zeichen: III-60-Wm/Hr.

Sehr geehrter Herr Widmaier,

vielen Dank für die Beteiligung an der oben genannten 61. Änderung des
Flächennutzungsplans.

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 26. Januar 2022 folgenden Beschluss
gefasst:

Beschluss:

1. Dem Bebauungsplanentwurf sowie der 61. Änderung des Flächennutzungsplans stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.
2. Das zusätzlich entstehende Gewerbeflächenpotenzial von 1,3 ha ist ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren.
3. Der tangierte Regionale Grünzug ist mit der vorliegenden Planung abschließend ausgeformt.

Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voraus:

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)
Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T.-Code:
SOLA DE 33 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Stellungnahme Stadt Backnang

Zu 1.: Kenntnisnahme

Zu 2.: Das zusätzlich entstehende Gewerbeflächenpotenzial wird ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung berücksichtigt und mit bilanziert.

Zu 3.: Kenntnisnahme

Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung verbundenen Belange werden im Rahmen der Abwägung besonders berücksichtigt und in der Begründung zur FNP-Änderung dokumentiert.

Anregungen Verband Region Stuttgart

- 2 -

Sachvortrag:

Der Bebauungsplan soll aufgestellt werden, um vor allem für kleinere Unternehmen Gewerbeflächen zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan stellt Fläche für Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südwestlich des Regionalen Gewerbeschwerpunktes Lerchenacker (Gewerbeschwerpunkt im Bestand).

Regionalplanerische Wertung:

Gewerbeflächenbedarf:

Durch die Planung entstehen zusätzliche Gewerbeflächen im Umfang von 1,3 ha, die die im Rahmen des seit April 2007 rechtskräftigen Flächennutzungsplans der VVG Backnang abgestimmten und genehmigten Gewerbeflächen überschreiten. Dieses zusätzliche Potenzial ist ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren.

Freiraum:

Das Plangebiet tangiert einen Regionalen Grünzug, der mit der vorliegenden Planung abschließend ausgeformt wird.

Das Gebiet liegt nach Plansatz 3.2.4 (G) in einem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung. Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen sind im Rahmen der (kommunalen) Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Bebauungsplan:

Einzelhandel:

Einzelhandel wird im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen und nur im Rahmen des Handwerkerprivilegs ausnahmsweise zugelassen. Damit entspricht die Planung regionalplanerischen Vorgaben.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Stellungnahme Stadt Backnang

Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 15 69
71505 Backnang

Stuttgart 14.02.2022
Name Stefanie Bäurle
Durchwahl 0711 904-12107
Aktenzeichen RPS21-2434-405
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
baurechtsamt@backnang.de

☛ Bebauungsplan "Lerchenäcker, Schmeeläcker" Neufestsetzung, Planbereich 04.24/5
in Backnang, Backnang-Strümpfelbach und Aspach-Großaspach sowie 61. Änderung
des Flächennutzungsplans der VVG Backnang
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: III-60-Wm/Hr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgender-
maßen Stellung:

Raumordnung

Der Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 1,67 ha.
Die Planung soll eine Erweiterung und Arrondierung des bisherigen Verbandsgebiets er-
möglichen.

Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, sind im
weiteren Verfahren Angaben zum Bedarf für die geplante Gewerbefläche zu machen.



Dienstgebäude Ruppmanstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Stellungnahme Stadt Backnang

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 2 -

Hierbei können die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung (Plausibilitätshinweisen), herangezogen werden. Bei jeder Bauleitplanung ist die städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs.3 BauGB im Sinne einer Bedarfsbegründung der Planung darzustellen und zu prüfen.

Insbesondere müssen in den Unterlagen u.a. die nicht bebauten Misch- und Gewerbeflächen in Plangebietern sowie nicht bebaute und nicht genutzte Misch- und Gewerbeflächen im nicht beplanten Bereich einschließlich betrieblicher Reserveflächen sowie die Darlegung von deren Entwicklungspotenzialen für gewerbliche Flächennutzung sowie der Strategien zu deren Mobilisierung dargestellt werden. Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass große Flächen im nordöstlichen Bereich des Verbandsgebietes noch nicht bebaut sind. Hierauf ist im weiteren Verfahren näher einzugehen.

Einzelhandelsbetriebe werden in den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Hinsichtlich des sog. „Eigenverkaufs“ wird angeregt, eine absolute Flächenobergrenze bzw. eine prozentuale betriebsbezogene Flächenbegrenzung in den Textteil aufzunehmen. Auf die Agglomerationsregelung nach PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Region Stuttgart wird vorsorglich verwiesen.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt am Rand eines regionalen Grünzugs, gem. PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans Stuttgart. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan „Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.“ Ziele der Raumordnung (Z) sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (vgl. § 3 Ziff. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Stellungnahme Stadt Backnang

Die Bedarfsbegründung wird im weiteren Verfahren in der Begründung zur Änderung des FNP dargestellt.

Die Begründung zur FNP-Änderung wird um Aussagen insbesondere zu folgenden Aspekten ergänzt:

- nicht bebaute Misch- und Gewerbeflächen in Plangebietern
- nicht bebaute und nicht benutzte Misch- und Gewerbeflächen im nicht beplanten Bereich (einschließlich betrieblicher Reserveflächen)
- Darlegung der Entwicklungspotenziale für die gewerbliche Flächennutzung sowie Strategien zu deren Mobilisierung
- Erläuterung zu den unbebauten Flächen im nordöstlichen Bereich des Gebiets

Die Anregung, hinsichtlich des sog. „Eigenverkaufs“ eine absolute Flächenobergrenze bzw. eine prozentuale betriebsbezogene Flächenbegrenzung in den Textteil aufzunehmen, wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 3 -

Auf Grund der Lage des Plangebietes kann an dieser Stelle aber von einer abschließenden Ausformung des Grünzuges ausgegangen werden. Insofern liegt hier kein Zielverstoß vor.

Mobilität, Verkehr, Straßen

- Das Plangebiet befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 14. Es ist hier der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 FStrG einzuhalten. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 BauNVO usw.
- Im Besonderen gilt nach § 9 Abs. 6 FStrG für Werbeanlagen jeglicher Art der gesetzliche Anbauabstand von 20 m, wie z. B. freistehende Werbeanlagen sowie auch Fahnenmasten. Ferner dürfen durch Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer weder geblendet noch abgelenkt werden. Der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Video-Flächen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Bundesstraßen nicht zugestimmt.
- Die Erschließung kann nur über den vorhandenen Knotenpunkt erfolgen.
- Es dürfen keine neuen direkten Zufahrten zur Bundesstraße B 14 gem. § 9 FStrG angelegt werden.
- Bei einer evtl. Außenbeleuchtung ist eine Blendfreiheit für die Verkehrsteilnehmer sicherzustellen.
- Wir bitten die genannten Punkte in den schriftlichen sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen.
- Ferner wollen wir noch darauf hinweisen, dass es einen Ausbau für die Bundesstraße B 14 zwischen Nellmersbach und Backnang-West geben wird. Überdies ist das Projekt schon planfestgestellt und muss daher beachtet werden. Unabhängig davon ist aber das Plangebiet des Bebauungsplans nicht tangiert und in einem ausreichenden Abstand entfernt.

Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS) [Referat 42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de). Vielen Dank

Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme

Die in der Stellungnahme genannten Punkte bezüglich Mobilität, Verkehr, Straßen werden im weiteren Verfahren in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.

Kenntnisnahme

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 4 -

Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefanie Bäurle

Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme

Das RPS erhält nach Inkrafttreten der FNP Änderung eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form. Der Bekanntmachungsnachweis wird digital vorgelegt.

Das RPS wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

Von: Grothe, Karsten (RPS) <Karsten.Grothe@rps.bwl.de> **Im Auftrag von** FPS - Referat 42 SG4 Technische Straßenverwaltung (RPS)
Gesendet: Montag, 21. Februar 2022 16:38
An: Baurechtsamt <baurechtsamt@backnang.de>
Cc: Bäurle, Stefanie (RPS) <Stefanie.Baeurle@rps.bwl.de>; Gönninger, Lukas (RPS) <Lukas.Goenninger@rps.bwl.de>; Hampel, Ilona (RPS) <ilona.hampel@rps.bwl.de>
Betreff: 21022022 STN Abt 4 WN_VVG_Backnang_61.FNPÄ_L1115

61. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang: Gewerbliche Baufläche (Erweiterung Lerchenäcker), Backnang, Backnang-Strümpfelbach und Aspach-Großaspach - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom: 14.12.2021; Ihr Zeichen: III-60-Wm

Az. [RPS42-2511-289/2/1](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.

Das Plangebiet befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 14. Hier gilt der gesetzliche Anbauabstand gemäß § 9 FStrG von 20 m. Der Anbauabstand bezieht sich auch auf Werbeanlagen jeglicher Art.

Die Erschließung kann nur über den vorhandenen Anschluss erfolgen. Da sich das Gebiet überwiegend an der freien Strecke befindet, ist ein neuer Anschluss an die Bundesstraße B 14 in diesem Bereich nicht zulässig.

Zusätzlich weisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan an der B 14 - WN_Backnang BPL_Lerchenäcker, Schmeeläcker - hin.

Unsere krankheitsbedingt verspätete Rückmeldung bitten wir zu entschuldigen.

1

Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
Karsten Grothe



Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
Referat 42
Industriestraße 5
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904 - 14242
Telefax: 0711 904 - 14090
Mail FPS: [Referat 42 SG 4 Technische Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de](#)
Mail: [Karsten.Grothe@rps.bwl.de](#)

Stellungnahme Stadt Backnang

Siehe oben.

In seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan hat der VRS darauf hingewiesen, dass das zusätzlich entstehende Gewerbeflächenpotenzial im Rahmen der Fortschreibung des FNP bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren ist. Zudem wird festgelegt, dass der Regionale Grünzug mit der vorliegenden Planung ausgeformt ist. Beide Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Stellungnahme Stadt Backnang

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltung- und Baurechtsamt
Herr Widmaier
Stiftshof 16
71505 Backnang

**REMS-MURR-KREIS**

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Frau Pliz
Telefon +49 7151 501 2340
Telefax
V.Pliz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2021/2334

17.02.2022

Ihre Nachricht vom/Zeichen
III-60-Wfm

Telefon (Zentrale)
07151.501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE

 

STADT BACKNANG
21. Feb. 2022
Amt 60

10	14	20	30
50	60	ST 63	66
Eing.: 18. Feb. 2022			
80	Press	Messung	

**Beteiligung an 61. Änderung des Flächennutzungsplans: Gewerbliche
Baufläche „Erweiterung Lärchenäcker“
Fristablauf für die Stellungnahme: 18.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Landwirtschaftsamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Ge-
nehmigungs- und Planverfahren folgenden Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es gilt die Stellungnahme aus dem parallel laufenden Bebauungsplanver-
fahren: Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des
Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Abhandlung erfolgen.

Be ar be i t e r : Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde ebenfalls lediglich darauf hinge-
wiesen, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des Umweltbe-
richts und der artenschutzrechtlichen Abhandlung erfolgen kann. Diese Unterlagen
werden im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens erstellt. Die FNP-Änderung er-
folgt im Parallelverfahren nach § 8, Abs. 3 BauGB.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bei der späteren Bebauung ist das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Böden nicht herstellbar und vermehrbar sind. Mit der vorgelegten Planung setzt sich der Verbrauch von guten Böden unvermindert fort. Es ist davon auszugehen, dass die gegenwärtige "Arrondierung" vermutlich in 10 Jahren überholt sein wird. Noch befinden sich auf dem Plangebiet fruchtbare Parabraunerden aus Lösslehm.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

2. Landwirtschaftsamt

Das Plangebiet liegt auf Flächen der Vorrangflur II. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Böden (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es ist zu bedenken, dass diese hochwertigen Bodenflächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden und nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel bzw. zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung stehen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „Lerchenäcker, Schmeeläcker“ der Stadt Backnang wurde gebeten, die landwirtschaftlichen Belange bei der Planung zu berücksichtigen und darzustellen. Landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen, damit die Landwirtschaft auch zukünftig ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann.

Eine sachgerechte Darstellung ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung.

Freundliche Grüße

S. Voigt

Anlagen

Merkblatt " Bodenschutz bei Baumaßnahmen"

Seite 2 von 2

Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme; auf die Beachtung des Merkblatts „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wird bei späteren Baumaßnahmen hingewiesen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die sachgerechte Darstellung landwirtschaftlicher Belange erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren. Die Begründung zur FNP-Änderung wird um eine entsprechende Abwägung ergänzt.



Bodenschutz bei Baumaßnahmen

1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen.
2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschleifen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.
4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.
5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem

Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftes Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.
7. Durch die seit September 2019 gültige DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird eine bodenkundliche Begleitung von Baumaßnahmen bei Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden sowie bei Baumaßnahmen, die eine Eingriffsfläche von 5.000 m² übersteigen, zwingend erforderlich. Der baubegleitende Bodenschutz besteht dabei aus einem Bodenschutzkonzept, welches im Vorfeld der Maßnahme zu erstellen ist und alle notwendigen Maßnahmen des baubegleitenden Bodenschutzes enthält und einer fachlichen Baubegleitung (Sachverständige/r im Bereich Bodenschutz), durch die die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen kontrolliert und dokumentiert werden. Die konkreten Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind in Tabelle 3 der DIN 19639 dargestellt. Auch bei Baumaßnahmen, bei denen eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 nicht zwingend erforderlich ist, kann eine solche Begleitung sinnvoll sein, um die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und die optimale Umsetzung von Maßnahmen zum Bodenschutz zu erleichtern.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.

